

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 60



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
1. März 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 60/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7124 — CPPIB/INTU/Parque Principado) ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 60/02	Euro-Wechselkurs	2
2014/C 60/03	Beratender Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen 13. Mai 2013 — Sache COMP/M.6690 — Syniverse/Mach — Berichterstatter: Frankreich	3
2014/C 60/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Syniverse/Mach (COMP/M.6690)	5

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 60/05	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 29. Mai 2013 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.6690 — Syniverse/Mach) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 3114) ⁽¹⁾	7

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 60/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7165 — GVI/LBEIP/OHL/Phunciona) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	17
--------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.7124 — CPPIB/INTU/Parque Principado)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 60/01)

Am 25. Februar 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7124 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Februar 2014

(2014/C 60/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3813	CAD	Kanadischer Dollar	1,5357
JPY	Japanischer Yen	140,63	HKD	Hongkong-Dollar	10,7172
DKK	Dänische Krone	7,4625	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6400
GBP	Pfund Sterling	0,82625	SGD	Singapur-Dollar	1,7487
SEK	Schwedische Krone	8,8525	KRW	Südkoreanischer Won	1 473,27
CHF	Schweizer Franken	1,2153	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,7584
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4882
NOK	Norwegische Krone	8,2750	HRK	Kroatische Kuna	7,6493
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 038,85
CZK	Tschechische Krone	27,344	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5265
HUF	Ungarischer Forint	310,45	PHP	Philippinischer Peso	61,674
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,9431
PLN	Polnischer Zloty	4,1676	THB	Thailändischer Baht	45,068
RON	Rumänischer Leu	4,5018	BRL	Brasilianischer Real	3,2120
TRY	Türkische Lira	3,0555	MXN	Mexikanischer Peso	18,3091
AUD	Australischer Dollar	1,5414	INR	Indische Rupie	85,3056

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Beratender Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen**13. Mai 2013****Sache COMP/M.6690 — Syniverse/Mach****Berichterstatter: Frankreich**

(2014/C 60/03)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben nach einer Verweisung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung EU-weite Bedeutung hat.
3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu.
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass
 - ausgelagerte Clearingdienste für Mobilfunk-Roamingdaten (Datenclearing-Dienste) einen sachlich relevanten Markt bilden;
 - ausgelagerte „Near Real-Time Roaming Data Exchange“-Dienste („NRTRDE“-Dienste) einen sachlich relevanten Markt darstellen, bei dem jedoch offengelassen werden kann, ob er Teil eines weiter gefassten Marktes ist, der auch Datenclearing-Dienste umfasst;
 - die genaue räumliche Ausdehnung der Märkte für Datenclearing- und NRTRDE-Dienste (EWR-weit oder weltweit) offengelassen werden kann, da die räumliche Marktabgrenzung nichts an der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung ändert;
 - die genaue Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte für i) Finanzclearing-Dienste, ii) A2P- und P2P-Dienste und iii) Roaming-Hub-Dienste für die Zwecke der Prüfung des angemeldeten Zusammenschlusses offengelassen werden kann, da bei keiner denkbaren Marktabgrenzung wettbewerbsrechtliche Bedenken bestehen.
5. Der Beratende Ausschuss stimmt der Bewertung der Kommission zu, dass der angemeldete Zusammenschluss voraussichtlich nicht zu nichtkoordinierten horizontalen Effekten führen wird, die eine wesentliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten für i) Clearingdienste ii) A2P- und P2P-Dienste und iii) Roaming-Hub-Dienste nach sich zöge.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss, in seiner ursprünglich angemeldeten Fassung voraussichtlich zu nichtkoordinierten Effekten führen würde, die den wirksamen Wettbewerb auf den Märkten für Datenclearing-Dienste und NRTRDE-Dienste erheblich beeinträchtigen würden.
7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss voraussichtlich nicht zu vertikalen Effekten führen würde, die den wirksamen Wettbewerb auf dem Roaming-Hub-Markt erheblich beeinträchtigen würden.
8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Abhilfemaßnahmen einschließlich der Vorabkäufer-Klausel, die die beteiligten Unternehmen angeboten haben, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken betreffend den horizontalen Wettbewerb auf den Märkten für Datenclearing-Dienste und NRTRDE-Dienste auszuräumen, ipso facto etwaige Bedenken in Bezug auf konglomerate Effekte hinsichtlich anderen verbundenen Märkten beseitigt.
9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass angesichts des Umsetzungsrisikos in Bezug auf das zu veräußernde Geschäft ein Vorabkäufer erforderlich ist.
10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die vom Anmelder am 19. April 2013 übermittelten endgültigen Verpflichtungen die von der Kommission festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Märkte für Datenclearing-Dienste und NRTRDE-Dienste ausräumen.
11. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.

12. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾

Syniverse/Mach

(COMP/M.6690)

(2014/C 60/04)

I. HINTERGRUND

1. Am 16. November 2012 erhielt die Europäische Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾, der zufolge Syniverse Holdings, Inc. im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Gesellschaft WP Roaming III Sàrl („Mach“) erwerben würde ⁽³⁾.
2. Das geplante Rechtsgeschäft ist nicht von EU-weiter Bedeutung im Sinne des Artikels 1 der Fusionskontrollverordnung. Die Prüfung des Zusammenschlusses wurde allerdings nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung auf Antrag der Anmelderin an die Kommission verwiesen.
3. Am 20. Dezember 2012 leitete die Kommission daher das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein. Die Anmelderin erhielt am 21. Dezember 2012 Einsicht in die nichtvertraulichen Fassungen bestimmter wichtiger Dokumente, die im Rahmen der ersten Phase der Untersuchung in die Akte aufgenommen worden waren.

II. VERFAHREN

Mitteilung der Beschwerdepunkte

4. Am 5. März 2013 erließ die Kommission nach Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung eine Mitteilung der Beschwerdepunkte.
5. Darin kommt die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss wettbewerbsrechtlich bedenklich ist in Bezug auf i) den weltweiten Markt und den EWR-Markt für Clearingdienste für Roamingdaten sowie ii) den weltweiten Markt und den EWR-Markt für die „Near Real-Time Roaming Data Exchange“—Technologie („NRTRDE“—Technologie). Selbst wenn der EWR-Markt weiter gefasst würde und neben den NRTRDE-Diensten auch Datenclearing abdecken würde, käme die Kommission zu demselben vorläufigen Schluss.
6. Die Anmelderin übermittelte am 19. März 2013 ihre schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Die Anmelderin beantragte keine mündliche Anhörung.

Akteneinsicht

7. Die Akteneinsicht erfolgte mittels einer CD-ROM, die der Anmelderin am 6. März 2013, 11. April 2013 und 7. Mai 2013 zur Verfügung gestellt wurde.

Dritte

8. Transaction Network Services Inc., ein Wettbewerber der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, sowie zwei ihrer Kunden, die Deutsche Telecom AG und Belgacom ⁽⁴⁾, legten ein „hinreichendes Interesse“ im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung dar und wurden als Dritte anerkannt. Sie erhielten Informationen zu Art und Gegenstand der Untersuchung und Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Das Rechtsgeschäft umfasst nicht den Erwerb des Unternehmens Evenex ApS und dessen 100 % iger Tochtergesellschaft Evenex AS.

⁽⁴⁾ Mit einbezogen ist auch Belgacom International Carrier Services.

Verpflichtungen

9. Die Anmelderin übermittelte am 11. März 2013 Verpflichtungszusagen, mit denen die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission ausgeräumt werden sollten. Die Kommission kam nach entsprechender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die unterbreiteten Verpflichtungszusagen nicht ausreichten, um die sich aus dem Zusammenschluss ergebenden Wettbewerbsprobleme zu lösen.
10. Am 26. März 2013 legte die Anmelderin überarbeitete Verpflichtungszusagen vor. Die Kommission unterzog diese einem Markttest, der ergab, dass Verbesserungen erforderlich waren, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.
11. Am 19. April 2013 übermittelte die Anmelderin endgültige Verpflichtungszusagen, die die Veräußerung der Mach-Geschäftsbereiche für Clearingdienste für Roamingdaten und NRTRDE-Dienste im EWR vorsahen. Die endgültigen Verpflichtungszusagen wurden an eine Reihe von Bedingungen und Auflagen geknüpft (u. a. bestimmte Anforderungen an einen geeigneten Käufer und eine „Up-front-buyer“-Klausel). Die Kommission kam zu dem Schluss, dass mit den endgültigen Verpflichtungszusagen die auf den Märkten für Clearingdienste für Roamingdaten und für NRTRDE-Dienste festgestellten Probleme ausgeräumt würden.

III. DER BESCHLUSSENTWURF

12. Meines Erachtens bezieht sich der Beschlussentwurf nur auf Einwände, zu denen die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen Gelegenheit erhalten hatten, Stellung zu nehmen.

IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

13. Ich komme zu dem Schluss, dass alle Verfahrensbeteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 21. Mai 2013

Michael ALBERS

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 29. Mai 2013

zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

(Sache COMP/M.6690 — Syniverse/Mach)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 3114)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 60/05)

Am 29. Mai 2013 nahm die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ und insbesondere Artikel 8 Absatz 2 einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss an. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache und in den Arbeitssprachen der Kommission kann auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (1) Syniverse ist ein globaler Anbieter von Technologiedienstleistungen für Telekommunikationsunternehmen. Zu den Hauptgeschäftstätigkeiten zählen Datenclearing (DC) und Finanzclearing (FC) für Roaming-Dienste, SMS- und Nummernportierungslösungen, Netzsignalisierungslösungen, IP-Netzwerkdienste, Sprach- und Datenroaming sowie verschiedene andere technologische Lösungen für Telekommunikationsunternehmen. Syniverse hat seinen Sitz in Tampa (USA) und wird von der Investmentgruppe Carlyle kontrolliert. Das Unternehmen bedient seine Kunden über die Datenzentren in den USA, Deutschland und Indien.
- (2) Mach erbringt ebenfalls weltweit Technologiedienstleistungen für Telekommunikationsunternehmen. Dabei handelt es sich insbesondere um Datenclearing und Finanzclearing, SMS-Lösungen, Dienstleistungen für Betrugserkennung und Einnahmenschutz sowie Lösungen für die systematische Analyse von Daten (Business Intelligence) und die Abrechnung von Informationsinhalten (Content Billing). Mach hat seinen Sitz in Luxemburg und wird zurzeit von der international tätigen Private-Equity-Gesellschaft Warburg Pincus kontrolliert. Das Unternehmen bedient seine Kunden über Plattforminfrastrukturen, die in Dänemark und Indien gehostet werden.

II. DAS ZUSAMMENSCHLUSSVORHABEN

- (3) Am 16. November 2012 ist bei der Kommission eine Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 („Fusionskontrollverordnung“) eingegangen, nach der das Unternehmen Syniverse Holdings, Inc. („Syniverse“ oder der „Anmelder“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens WP Roaming III S.à r.l. („Mach“) erwirbt, mit Ausnahme des Unternehmens Evenex ApS und dessen hundertprozentiger Tochtergesellschaft Evenex AS (die „Evenex-Unternehmen“); nachstehend werden Syniverse

und Mach gemeinsam als die „beteiligten Unternehmen“ bezeichnet. Das Zusammenschlussvorhaben wurde aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldet.

III. ZUSAMMENFASSUNG

- (4) Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung der Anmeldung mit Beschluss vom 20. Dezember 2012 („Beschluss zur Einleitung des Verfahrens“) festgestellt, dass das Zusammenschlussvorhaben unter die Fusionskontrollverordnung fällt und Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und mit dem EWR-Abkommen bietet, und daher ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet.
- (5) Am 5. März 2013 wurde Syniverse eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung übermittelt. Am 19. März 2013 legte Syniverse seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor.
- (6) Am 11. März 2013 übermittelte Syniverse Verpflichtungszusagen, um die Vereinbarkeit des Zusammenschlussvorhabens mit dem Binnenmarkt sicherzustellen. Diese Verpflichtungszusagen wurden am 26. März 2013 überarbeitet und der Kommission am 19. April 2013 in der endgültigen Fassung übermittelt („endgültige Verpflichtungszusagen“).
- (7) Der Beratende Ausschuss erörterte den Beschlussentwurf am 13. Mai 2013 und gab eine befürwortende Stellungnahme ab.

IV. BEGRÜNDUNG

- (8) Das Zusammenschlussvorhaben beinhaltet die Zusammenführung von zwei führenden Anbietern von Technologien und Dienstleistungen im Bereich Roaming. Diese Dienstleistungen werden vor allem für zwei Kundenkategorien erbracht: Mobilfunkbetreiber (Mobile Network Operators, „MNO“) und Betreiber von virtuellen Mobilfunknetzen (Mobile Virtual Network Operators, „MVNO“).

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (9) Roaming bezeichnet die Verbindung eines mobilen Geräts eines Mobilfunknetzteilnehmers mit einem fremden Mobilfunknetz im Ausland. Der betreffende Teilnehmer kann aus dem fremden Netz Anrufe empfangen und tätigen, SMS senden und empfangen sowie Daten herunterladen und übertragen, z. B. Internetstreams, Fotos und Videos. Roaming wird von MNO unterstützt, die bilaterale Abkommen mit anderen MNO schließen, damit die Teilnehmer das Mobilfunknetz des Partners nutzen können.
- (10) Die beteiligten Unternehmen sind auf den vorgelagerten Märkten tätig und stellen den MNO maßgebliche Technologien und Dienstleistungen im Bereich Roaming zur Verfügung. Sie sind insbesondere die Hauptanbieter von Datenclearing-Diensten für Roaming, NRTRDE-Diensten (Near Real-Time Roaming Data Exchange) und Finanzclearing-Diensten. Darüber hinaus bieten die beteiligten Unternehmen weitere damit eng verbundene Dienste an, wie Roaming-Hub-Dienste, Business-Intelligence-Lösungen sowie A2P- und P2P-SMS-Dienste.
- (11) Hinsichtlich der Mobilfunkbetreiber lassen sich je nach Größe verschiedene Arten von Kunden unterscheiden: große MNO (die von den Marktteilnehmern auch als „Tier-1“-MNO bezeichnet werden), mittlere MNO („Tier-2“-MNO) und kleine MNO („Tier-3“-MNO) (?). Zu den Tier-1-MNO gehören insbesondere Deutsche Telekom, Orange, Vodafone und Telefónica.

A. DIE SACHLICH RELEVANTEN MÄRKTE

Markt für Datenclearing-Dienste

- (12) Im Einklang mit früheren Erkenntnissen (?) kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der sachlich relevante Markt für die Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens der Markt für ausgelagerte Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming ist.

Markt für NRTRDE

- (13) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der sachlich relevante Markt für die Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens der Markt für ausgelagerte NRTRDE-Dienste ist, wobei offengelassen werden kann, ob dieser Teil eines breiteren Marktes ist, der Datenclearing-Dienste umfasst.

Markt für Finanzclearing-Dienste

- (14) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der sachlich relevante Markt für die Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens offengelassen werden kann, da der angemeldete Zusammenschluss unter keiner der möglichen Marktabgrenzungen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt.

(?) Die Marktposition von MVNO für die Erbringung der in diesem Beschluss berücksichtigten Dienstleistungen ist mit der Marktposition dieser Art von MNO vergleichbar.

(3) Sache COMP/M.4662 — *Syniverse/BSG*, Randnrn. 18 und 19.

Markt für A2P- und P2P-Dienste

- (15) Die Kommission ist der Auffassung, dass diese beiden Geschäftstätigkeiten eigene Produktmärkte darstellen und keine abschließende Aussage bezüglich der Abgrenzung des Produktmarktes erforderlich ist, da keine der möglichen Produktmarkt-Abgrenzungen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt.

Markt für Roaming-Hub-Dienste

- (16) Die Kommission ist der Auffassung, dass keine abschließende Aussage bezüglich der Abgrenzung des Produktmarktes erforderlich ist, da keine der möglichen Produktmarkt-Abgrenzungen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt.

B. DIE RÄUMLICH RELEVANTEN MÄRKTE

Markt für Datenclearing-Dienste

- (17) Die Marktuntersuchung unterstützt die Behauptung des Anmelders im Formblatt CO, dass der räumliche Geltungsbereich des Datenclearing-Marktes weltweit ist. Auf der Nachfrageseite bestätigt die überwältigende Mehrheit der befragten Kunden, dass sie ihre Angebotsanfragen für Datenclearing-Dienste weltweit versenden (⁴). Einige Kunden geben jedoch an, dass sie nur Datenclearing-Unternehmen mit einer Geschäftsstelle im EWR beauftragen würden (⁵).

- (18) Bei einem Marktanteil von knapp (90-100) % (nach Anzahl der Betreiber (⁶)) hätte das fusionierte Unternehmen weltweit und im EWR eine ähnliche Marktposition. Daher werden bei der Analyse der Vereinbarkeit des Zusammenschlussvorhabens mit dem Binnenmarkt unter beiden Abgrenzungen des räumlich relevanten Marktes (weltweit und EWR) die gleichen Ergebnisse erzielt.

- (19) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass der genaue räumliche Geltungsbereich des DC-Marktes für die Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens offengelassen werden kann.

Markt für NRTRDE

- (20) Die Position des fusionierten Unternehmens als NRTRDE-Anbieter würde sich auf einem weltweiten Markt gegenüber dem EWR-Markt nicht wesentlich unterscheiden. Sowohl weltweit als auch im EWR hätte das fusionierte Unternehmen einen Marktanteil von rund (90-100) %

(⁴) Siehe Antworten auf Frage 7 des Fragebogens Q1 (Fragebogen für MNO) aus Phase I und Frage 10 des Fragebogens Q2 (Fragebogen für MVNO) aus Phase I.

(⁵) Siehe Antworten auf Frage 8 des Fragebogens Q1 (Fragebogen für MNO) aus Phase I und Frage 11 des Fragebogens Q2 (Fragebogen für MVNO) aus Phase I.

(⁶) Siehe Erwägungsgründe 159, 166 und 167 des Beschlusses bezüglich weiterer Informationen über Marktanteile auf der Grundlage der Anzahl der Betreiber und Marktanteile auf der Grundlage der Einnahmen. Schätzungen der Marktanteile für 2012.

(nach Anzahl der Betreiber⁽⁷⁾). Auf beiden räumlichen Märkten wären nach dem Zusammenschlussvorhaben nur noch kleinere Wettbewerber vertreten. Daher werden bei der Analyse der Vereinbarkeit des Zusammenschlussvorhabens mit dem Binnenmarkt unter beiden Abgrenzungen des räumlich relevanten Marktes (weltweit und EWR) die gleichen Ergebnisse erzielt. Der genaue räumliche Geltungsbereich des NRTRDE-Marktes kann zu diesem Zeitpunkt daher offengelassen werden.

Markt für Finanzclearing-Dienste

- (21) Weltweit hätte das fusionierte Unternehmen einen Marktanteil von etwas über (80-90) %, im EWR würde der Marktanteil knapp (70-80) % betragen (in beiden Fällen nach Anzahl der Betreiber)⁽⁸⁾. Auf beiden räumlichen Märkten wären noch kleinere Wettbewerber vertreten.
- (22) Ebenso wären bei Berücksichtigung des Inhouse-Finanzclearings als Teil des relevanten Marktes sowohl der EWR-Markt als auch der weltweite Markt betroffen, wenngleich die Marktanteile niedriger ausfallen würden ((30-40) % im EWR und (60-70) % weltweit)⁽⁹⁾. Die wettbewerbsrechtliche Würdigung würde jedoch auch in diesem Fall bei keiner der genauen Abgrenzungen des räumlichen Marktes anders ausfallen.
- (23) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die genaue Abgrenzung des räumlichen Marktes für die Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens offengelassen werden kann.

Markt für A2P- und P2P-Dienste

- (24) Aus der Marktuntersuchung geht hervor, dass der Markt einen größeren Geltungsbereich haben und die ganze Welt abdecken könnte. In jedem Fall kann die Abgrenzung des räumlichen Marktes offengelassen werden.

Markt für Roaming-Hub-Dienste

- (25) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Abgrenzung des räumlichen Marktes offengelassen werden kann, da keine der möglichen Abgrenzungen des räumlichen Marktes Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt.

Sonstige zugehörige Märkte

- (26) Neben Bereichen, in denen sich ihre Geschäftstätigkeiten überschneiden, sind die beteiligten Unternehmen auch in verschiedenen zugehörigen Bereichen ohne horizontale Überschneidung tätig. Dazu gehören sonstige Roaming-Dienste (z. B. die Bereitstellung von Hubs und CIBER-Lizenzen), sonstige Nachrichtendienste (z. B. MMS-P2P-Messaging, verschiedene Messaging-Dienste, Online-Anwendungen für die Speicherung digitaler Fotos und Video-Messaging), bestimmte Business-Intelligence- und Analysedienste, verschiedene Dienste (z. B. direkte Abrechnung mit den Betreibern und schlüsselfertige Lösungen) sowie Netzdienste (z. B. Netz- und Nummernportierungslösungen).
- (27) Die oben genannten Tätigkeiten beziehen sich auf die verschiedenen Märkte für Datenclearing-, NRTRDE- und Finanzclearing-Dienste. Bei keiner dieser Tätigkeiten han-

delt es sich für die Bewertung durch die Kommission um horizontal oder vertikal betroffene Märkte.

- (28) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die genaue Abgrenzung aller zugehörigen benachbarten Märkte offengelassen werden kann, da Konglomerateffekte, die sich auf der Grundlage dieses Zusammenschlusses ergeben könnten, durch die vorgelegten Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen beseitigt werden (siehe nachstehenden Abschnitt VI).

C. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

Das Wettbewerbsumfeld

- (29) Die Märkte für die Erbringung der vorstehend beschriebenen Dienstleistungen sind von einigen wenigen Spezialanbietern geprägt, die den Mobilfunkbetreibern in der Regel die ganze Palette an Roaming-Diensten und -Technologien anbieten.
- (30) Zu den wichtigsten Anbietern neben den beteiligten Unternehmen gehören Comfone, NextGen, TNS, ARCH und EDCH.

1. Horizontale unilaterale Effekte auf dem DC-Markt

Einleitung

- (31) Die Bewertung der Kommission zeigt Folgendes: (1) Die beteiligten Unternehmen verfügen über mehrere aufeinanderfolgende Jahre über sehr hohe gemeinsame Marktanteile. (2) Die fusionierenden Unternehmen stehen mit einem überzeugenden Angebot an Datenclearing-Diensten sowie einem umfassenden Portfolio weiterer Produkte und Dienstleistungen in starkem Wettbewerb zueinander. (3) Es ist unwahrscheinlich, dass Wettbewerber die Position der beteiligten Unternehmen nach dem Zusammenschluss ernsthaft in Frage stellen werden. (4) Infolge des Zusammenschlussvorhabens ist mit einer Minderung der Qualität und/oder einer Erhöhung der Preise von Datenclearing-Diensten zu rechnen. (5) Die Kunden verfügen über keine ausreichende Nachfragemacht, um ein Kräftegleichgewicht herzustellen. (6) Der Markteintritt eines neuen Wettbewerbers ist aufgrund von Marktzutrittsbeschränkungen unwahrscheinlich.

Das fusionierte Unternehmen hätte einen sehr großen Marktanteil

- (32) Zurzeit sind Syniverse und Mach sowohl weltweit als auch im EWR die mit Abstand größten Anbieter von Datenclearing-Diensten. Jedes der Unternehmen beherrscht unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich rund 40-50 % des Marktes. Nach dem Zusammenschlussvorhaben würde das fusionierte Unternehmen nahezu eine Monopolstellung einnehmen: Der Marktanteil würde sowohl weltweit als auch im EWR (80-90) % betragen.
- (33) Der nächstgrößere Wettbewerber im EWR, Comfone, besitzt einen Marktanteil von rund (0-5) % weltweit und (10-20) % im EWR. EDCH verfügt über einen geringen weltweiten Marktanteil von (5-10) % und ist im EWR nur in geringem Umfang vertreten (mit einem Marktanteil von (0-5) %). ARCH und TNS schließlich sind im EWR gar nicht und weltweit nur in geringem Umfang vertreten.

⁽⁷⁾ Schätzungen der Marktanteile für 2012.

⁽⁸⁾ Vgl. Fußnote 7.

⁽⁹⁾ Vgl. Fußnote 7.

Die fusionierenden Unternehmen sind untereinander die engsten Wettbewerber

- (34) Auf der Grundlage der Marktuntersuchung gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass Syniverse und Mach zurzeit auf dem DC-Markt in engem Wettbewerb zueinander stehen. Dagegen werden andere Anbieter als entfernte Wettbewerber oder sogar gar nicht als Wettbewerber angesehen. Dies gilt für große Tier-1-MNO, aber auch für die meisten Tier-2- und Tier-3-MNO, die DC-Anbieter parallel bedienen müssen. Diese Schlussfolgerung gilt unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich des Marktes (weltweit oder EWR).

Möglichkeit der Kunden zu einem Lieferantenwechsel

- (35) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass Kunden, insbesondere Tier-1-MNO, aber auch kleinere MNO, nur begrenzt die Möglichkeit hätten, zu alternativen kleineren Lieferanten zu wechseln, da diese Lieferanten die Dienstleistungen wahrscheinlich nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit erbringen könnten. Darüber hinaus wäre ein Wechsel zu kleineren DC-Anbietern für die MNO wahrscheinlich mit erheblichen Risiken und Kosten verbunden. Diese Schlussfolgerung gilt unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich des Marktes (weltweit oder EWR).

Begrenzte Fähigkeit der Wettbewerber, im Falle von Preiserhöhungen und/oder Qualitätsminderungen das Angebot zu steigern

- (36) Bisherige Erfahrungen auf dem DC-Markt haben gezeigt, dass organisches Wachstum im Markt nur langsam voranschreitet. Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass die DC-Anbieter Ressourcen (Hardware, Software, Personal und Vertragsbestand) aufstocken müssen, um den Markt auszubauen.
- (37) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Wettbewerber ihr Angebot kaum in einem Maße steigern würden, das sie den Wettbewerbsdruck ausüben ließe, den Mach zurzeit auf Syniverse ausübt. Diese Schlussfolgerung gilt unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich des Marktes (weltweit oder EWR).

Wahrscheinliche Fusionseffekte: Qualitätsminderung und/oder Preiserhöhung für DC-Dienste

- (38) Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass sich die Kunden insgesamt besorgt über die Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens auf den Preis und die Qualität von DC-Diensten zeigen.
- (39) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss zu einer beherrschenden Stellung führt und die beteiligten Unternehmen infolge des Zusammenschlusses wahrscheinlich die Preise und/oder Qualität von DC-Diensten negativ beeinflussen, ohne Gefahr zu laufen, ihre Kunden zu verlieren. Diese Schlussfolgerung gilt unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich des Marktes (weltweit oder EWR).

Ausgleichende Nachfragemacht

- (40) Die Ergebnisse der Marktuntersuchung bestätigen nicht, dass die Kunden über eine ausreichende Nachfragemacht verfügen würden, um die wahrscheinlichen nachteiligen Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens auszugleichen. Nach dem geplanten Zusammenschluss sind die Kunden nicht mehr in der Lage, die beiden Hauptwettbewerber gegeneinander auszuspielen.

Weiterer ausgleichender Faktor: Markteintritt

- (41) Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass ein weiterer neuer Marktteilnehmer eine Reihe von Expansionshindernissen überwinden müsste. Ein neuer Marktteilnehmer müsste nicht nur den Datenclearing-Betrieb aufnehmen, um mit der Bereitstellung von DC-Diensten für seine ersten Kunden zu beginnen, sondern außerdem weitere Dienste anbieten, um im gleichen Maße mit dem fusionierten Unternehmen konkurrieren zu können, wie Mach zurzeit mit Syniverse im Wettbewerb steht.
- (42) Somit stellt die Kommission fest, dass ein ausreichender, zeitnaher Markteintritt neuer DC-Anbieter unwahrscheinlich ist. Diese Schlussfolgerung gilt unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich des Marktes (weltweit oder EWR).

Schlussfolgerungen

- (43) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass das Zusammenschlussvorhaben einen wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt für Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich des Marktes (weltweit oder EWR) erheblich behindern würde.

2. Horizontale, nicht koordinierte Effekte auf dem NRTRDE-Markt

Einleitung

- (44) Die Kommission hat offengelassen, ob ein gesonderter Markt für NRTRDE oder ein Markt besteht, der NRTRDE und die Daten-Feeds aus dem DC-Geschäft umfasst, die für Betrugserkennung und Einnahmenschutz verwendet werden. Die Kommission bewertet die horizontalen Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens auf NRTRDE gesondert für den engeren NRTRDE-Markt bzw. den möglichen breiteren Markt, der NRTRDE und die Daten-Feeds aus dem DC-Geschäft umfasst.
- (45) Die Bewertung der Kommission zeigt Folgendes: (1) Die beteiligten Unternehmen verfügen über einen sehr hohen gemeinsamen Marktanteil und über eine sehr hohe Konzentration nach dem Zusammenschluss. (2) Die beteiligten Unternehmen sind untereinander die engsten Wettbewerber in Bezug auf NRTRDE-Dienste, und das Zusammenschlussvorhaben würde den stärksten und engsten Wettbewerber von Syniverse ausschalten. (3) Die Kunden hätten nur begrenzt die Möglichkeit, zu kleineren, alternativen NRTRDE-Anbietern zu wechseln. (4) Es ist

unwahrscheinlich, dass kleinere NRTRDE-Anbieter ihr Angebot in einem Maße steigern könnten, das sie den Wettbewerbsdruck ausüben ließe, den Mach zurzeit auf Syniverse ausübt. (5) Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Kunden eine ausgleichende Nachfragemacht ausüben könnten. (6) Es gibt ebenfalls keinen Hinweis auf einen zeitnahen und ausreichenden Eintritt neuer Marktteilnehmer, der die erwarteten negativen Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens auf dem NRTRDE-Markt ausgleichen würde.

Marktanteile

- (46) Der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen für NRTRDE würde sich auf knapp (90-100) % belaufen. Der vom Zusammenschluss ausgehende Zuwachs würde (30-40) % betragen. Keiner der verbleibenden Wettbewerber würde einen Marktanteil von 10 % erreichen. Ausgehend von der Lage im EWR im Jahr 2012 würde der Marktanteil des fusionierten Unternehmens bei einem Zuwachs von (40-50) % mehr als (90-100) % betragen. Im EWR würde sich nur Comfone mit einem Marktanteil von (5-10) % als Wettbewerber behaupten. Die Konzentration nach dem Zusammenschluss auf dem NRTRDE-Markt wäre ebenfalls sehr hoch.

Horizontale, nicht koordinierte Effekte auf dem engeren Markt für NRTRDE-Dienste

Die beteiligten Unternehmen sind untereinander die engsten Wettbewerber

- (47) Syniverse und Mach werden von Kunden und Wettbewerbern allgemein als die beiden Hauptanbieter von NRTRDE-Diensten betrachtet. Die Kundendaten der beteiligten Unternehmen sowie die von ihnen vorgelegten Daten zum Wechsel von Anbietern bestätigen, dass sie die einzigen Unternehmen sind, die ihre Dienstleistungen allen MNO — großen, mittleren und kleinen — anbieten.
- (48) Die Marktuntersuchung der Kommission zeigt, dass die kleineren Wettbewerber der beteiligten Unternehmen weit weniger Wettbewerbsdruck auf die beteiligten Unternehmen ausüben, als diese im Bietverfahren für NRTRDE-Dienste aufeinander ausüben.
- (49) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass Syniverse und Mach zurzeit auf dem NRTRDE-Markt Kopf an Kopf miteinander konkurrieren und dass Comfone und andere kleinere Wettbewerber keinen Wettbewerbsdruck ausüben, der mit dem Wettbewerbsdruck vergleichbar ist, den die beteiligten Unternehmen aufeinander ausüben.

Die Möglichkeiten der Kunden, zu kleineren NRTRDE-Anbietern zu wechseln, sind begrenzt

- (50) Die Untersuchung bestätigt, dass Mach als einzige andere ernstzunehmende Bezugsquelle für NRTRDE durch das Zusammenschlussvorhaben ausgeschaltet würde und dass Kunden nur begrenzt die Möglichkeit hätten, zu alternativen Anbietern zu wechseln. Praktisch keiner der wichtigsten Kunden der beteiligten Unternehmen hat in

Erwägung gezogen, Angebote der kleineren NRTRDE-Anbieter einzuholen. Nach Ansicht der Kommission deutet dies auf eine allgemeine mangelnde Bereitschaft dieser Kunden hin, zu diesen kleineren Anbietern zu wechseln.

Eine Angebotssteigerung der kleineren Wettbewerber ist unwahrscheinlich

- (51) Bisherige Erfahrungen auf dem NRTRDE-Markt haben gezeigt, dass kleinere Wettbewerber auf diesem Markt nur langsam expandieren können. Ein Hindernis, vor dem kleinere NRTRDE-Anbieter stehen, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern und die fest etablierte Position der beteiligten Unternehmen in Frage stellen möchten, besteht darin, dass nur eine begrenzte Zahl von NRTRDE-Verträgen zur Verlängerung ansteht. Außerdem würden die beteiligten Unternehmen ihre überaus starken Marktpositionen in den Bereichen Datenclearing und NRTRDE nach dem Zusammenschluss bündeln.
- (52) Nach Ansicht der Kommission ist es unwahrscheinlich, dass kleinere Wettbewerber nach dem Zusammenschluss in gleichem Maße Wettbewerbsdruck auf Syniverse ausüben könnten, wie Mach dies zurzeit tut.

Wahrscheinliche Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens im Bereich NRTRDE

- (53) Die meisten Kunden erwarten, dass sich der geplante Zusammenschluss negativ auf Preis und/oder Qualität der NRTRDE-Dienste auswirken wird. Während der Marktuntersuchung betonten die Kunden die Zusammenhänge zwischen ihren Bedenken bezüglich Datenclearing und NRTRDE.

Keine ausgleichende Nachfragemacht

- (54) Angesichts der technischen Komplexität einer Inhouse-Bereitstellung von NRTRDE-Diensten im Vergleich zu den Kosten einer Auslagerung ist es unwahrscheinlich, dass die Inhouse-Bereitstellung von NRTRDE-Diensten für MNO eine ernstzunehmende Option darstellt. Aufgrund der Quasi-Monopolstellung in den Bereichen Datenclearing und NRTRDE sowie dem Fehlen geeigneter Alternativen wäre das fusionierte Unternehmen ein nicht zu übergelassener Geschäftspartner hinsichtlich dieser kritischen Dienste für MNO. Daher wäre es unwahrscheinlich, dass sich die Kunden gegen dessen Versuche wehren könnten, im Bereich NRTRDE die Preise zu erhöhen oder die Qualität zu mindern.

Ein zeitnaher und ausreichender Eintritt neuer Marktteilnehmer oder eine Expansion ist unwahrscheinlich

- (55) Im Rahmen der Untersuchung der Kommission konnte nicht festgestellt werden, dass ein Unternehmen die feste Absicht hat, in den NRTRDE-Markt einzutreten. Praktisch kein Kunde rechnet in den nächsten zwei Jahren mit dem Eintritt eines weiteren Marktteilnehmers in den NRTRDE-Markt. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass ein solcher Markteintritt auch unwahrscheinlich wäre.

Schlussfolgerung

- (56) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass das Zusammenschlussvorhaben einen wirksamen Wettbewerb im NRTRDE-Markt erheblich behindern würde.

Horizontale, nicht koordinierte Effekte auf dem breiteren Markt für NRTRDE-Dienste und DC-Daten-Feeds

- (57) Die Kommission hat die Frage offengelassen, ob NRTRDE dem gleichen Markt zuzuordnen ist wie die Daten-Feeds aus den Datenclearing-Diensten, die für Betrugserkennung und Einnahmenschutz verwendet werden.
- (58) In einem solchen breiteren Markt würde NRTRDE den bei weitem kleineren Teil des Marktes ausmachen. Der Markt würde größtenteils von den Daten-Feeds aus den DC-Diensten bestimmt. Die Kommission ist bereits zu dem Schluss gekommen, dass das Zusammenschlussvorhaben einen wirksamen Wettbewerb im DC-Markt erheblich behindern würde. Daher würde das Zusammenschlussvorhaben auch im breiteren Markt für NRTRDE und Daten-Feeds aus den DC-Diensten einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.

Schlussfolgerungen

- (59) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Zusammenschlussvorhaben zu einer beherrschenden oder Quasi-Monopolstellung führen und einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde, und zwar sowohl auf einem gesonderten NRTRDE-Markt als auch auf einem Markt, der NRTRDE und die Daten-Feeds aus DC-Diensten umfasst, die für Betrugserkennung und Einnahmenschutz verwendet werden.

3. Horizontale, nicht koordinierte Effekte auf dem FC-Markt*Einleitung*

- (60) Wie im Beschluss beschrieben, hat die Kommission offengelassen, ob die unternehmensinterne Bereitstellung von FC-Diensten (Inhouse-Finanzclearing) als Teil des relevanten Marktes betrachtet werden sollte. Die Kommission führte die wettbewerbsrechtliche Würdigung für beide möglichen Märkte gesondert durch.

Marktanteile

- (61) Die Bewertung der Kommission zeigt, dass die beteiligten Unternehmen auf dem FC-Markt — sowohl auf dem engeren Markt ohne Inhouse-Finanzclearing als auch auf dem breiteren Markt mit Inhouse-Finanzclearing — über einen großen gemeinsamen Marktanteil verfügen.
- (62) Weltweit belief sich der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen auf dem Markt für FC-Dienste *ohne* Inhouse-Finanzclearing in den Jahren 2010 bis 2012 konstant auf über (80-90) %. Der vom Zusammenschluss ausgehende Zuwachs würde rund (20-30) % betragen. Keiner der anderen Marktteilnehmer würde einen Marktanteil von 10 % erreichen. Im EWR sank der ge-

meinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Jahr 2012 auf knapp unter (70-80) %. Der vom Zusammenschluss ausgehende Zuwachs würde rund (30-40) % betragen. Comfone und NextGen gewannen in den letzten beiden Jahren einen Marktanteil von knapp (20-30) % bzw. gut (10-20) %.

- (63) Weltweit belief sich der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen auf dem Markt für FC-Dienste *mit* Inhouse-Finanzclearing konstant auf über (60-70) %. Der vom Zusammenschluss ausgehende Zuwachs würde rund (10-20) % betragen. Keiner der anderen Marktteilnehmer würde einen Marktanteil von 10 % erreichen, allerdings würde das Inhouse-Finanzclearing 22 % des Marktes ausmachen. Im EWR sank der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Jahr 2012 auf knapp (30-40) %. Der vom Zusammenschluss ausgehende Zuwachs würde rund (10-20) % betragen. Keiner der anderen Marktteilnehmer würde einen Marktanteil von 10 % erreichen, allerdings würde das Inhouse-Finanzclearing über 50 % des Marktes ausmachen.

Horizontale, nicht koordinierte Effekte auf dem engeren FC-Markt ohne Inhouse-Finanzclearing*Möglichkeit der Wettbewerber, Wettbewerbsdruck auszuüben*

- (64) Aus der Marktuntersuchung geht hervor, dass nach dem Zusammenschluss andere Wettbewerber wie Comfone und NextGen einen wirksameren Wettbewerbsdruck auf die beteiligten Unternehmen ausüben können als auf dem DC-Markt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich diese beiden Dienste in der Sache grundlegend unterscheiden.

- (65) FC-Dienste sind einfacher und standardisierter als DC-Dienste; außerdem haben bei der Bereitstellung von FC-Diensten der Ruf und die Erfolgsbilanz weniger Bedeutung als bei DC-Diensten. Verglichen mit DC-Diensten werden bei FC-Diensten jeden Monat erheblich weniger Dateien gesendet und empfangen. Darüber hinaus haben Kunden darauf hingewiesen, dass ein Wechsel des FC-Anbieters mit erheblich weniger Aufwand und Risiko verbunden ist als ein Wechsel des DC-Anbieters. Des Weiteren ist der Zeitrahmen für die Ausübung der Tätigkeit beim Finanzclearing erheblich großzügiger als beim Datenclearing, was die Tatsache widerspiegelt, dass das Finanzclearing ein weniger kritischer Dienst ist.

Ausgleichende Nachfragemacht

- (66) Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass das Insourcing von FC-Diensten ein relativ einfacher Vorgang ist, den alle MNO unabhängig von ihrer Größe (groß, mittel oder klein) praktizieren können. Außerdem scheint das Inhouse-Finanzclearing eine gängige Geschäftspraxis und nicht nur eine theoretische Möglichkeit darzustellen: Tatsächlich haben 22 % der MNO weltweit und 52 % der MNO im EWR die FC-Dienste wieder in ihre eigenen Prozesse eingegliedert.

(67) Daher scheinen die MNO unabhängig von ihrer Größe aufgrund ihrer Fähigkeit zum Inhouse-Finanzclearing nach dem Zusammenschluss einen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsdruck auf die beteiligten Unternehmen ausüben zu können, so dass die Nachfragemacht einen ausgleichenden Faktor darstellt und die Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens auf dem Markt für FC-Dienste für Roaming mindert.

Weiterer ausgleichender Faktor: Markteintritt

(68) Die Marktuntersuchung hat keinen Hinweis darauf ergeben, dass ein zeitnahe und ausreichender Eintritt weiterer Marktteilnehmer in den Markt für FC-Dienste für Roaming wahrscheinlich ist. Insbesondere hat die Marktuntersuchung keinen Hinweis darauf ergeben, dass potenzielle Wettbewerber — „F&A-BPO“-Anbieter (Business Process Outsourcing im Bereich Finanz- und Rechnungswesen) aus anderen Branchen oder Anbieter im Bereich der allgemeinen Rechnungsstellung — die feste Absicht haben, in den Markt für FC-Dienste für Roaming einzutreten⁽¹⁰⁾. Außerdem rechnet die überwältigende Mehrheit der Kunden⁽¹¹⁾ und Wettbewerber⁽¹²⁾ in den nächsten beiden Jahren nicht mit einem weiteren Markteintritt. Allerdings scheint der Wettbewerbsdruck aufgrund der Inhouse-Lösung und seitens bestehender Wettbewerber bereits auszureichen, um die Bedenken der Kommission auszuräumen.

Schlussfolgerung

(69) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass das Zusammenschlussvorhaben einen wirksamen Wettbewerb im Markt für die Bereitstellung ausgelagerter FC-Dienste für Roaming wahrscheinlich nicht behindern würde.

Horizontale, nicht koordinierte Effekte auf dem breiteren FC-Markt mit Inhouse-Finanzclearing

(70) Die Kommission hat die Frage offengelassen, ob das Inhouse-Finanzclearing als Teil des sachlich relevanten Marktes betrachtet werden sollte.

(71) Auf dem breiteren Markt mit Inhouse-Finanzclearing wären die gemeinsamen Marktanteile der beteiligten Unternehmen geringer, und die beteiligten Unternehmen würden dem gleichen Wettbewerbsdruck unterliegen, dem sie auf dem engeren Markt ohne Inhouse-Finanzclearing ausgesetzt wären, was insbesondere auf die Möglichkeit der Kunden zum Insourcing von FC-Diensten zurückzuführen ist. Die Kommission ist bereits zu dem Schluss gekommen, dass das Zusammenschlussvorhaben einen wirksamen Wettbewerb im Markt für die Bereitstellung ausgelagerter FC-Dienste für Roaming nicht erheblich behindern würde. Daher würde das Zusammenschlussvorhaben auch im breiteren Markt für das Inhouse-Finanzclearing einen wirksamen Wettbewerb nicht erheblich behindern.

⁽¹⁰⁾ Siehe Antworten auf Frage 12 des Fragebogens Q5 (Fragebogen für potenzielle Wettbewerber) aus Phase I.

⁽¹¹⁾ Siehe Antworten auf Frage 50 des Fragebogens Q1 (Fragebogen für MNO) aus Phase I und Frage 52 des Fragebogens Q2 (Fragebogen für MVNO) aus Phase I.

⁽¹²⁾ Siehe Antworten auf Frage 57 des Fragebogens Q4 (Fragebogen für tatsächliche Wettbewerber) aus Phase I.

4. Horizontale, nicht koordinierte Effekte in Bezug auf A2P- und P2P-SMS-Dienste

(72) Der Untersuchung zufolge liegt der gemeinsame Marktanteil von Syniverse und Mach unter jeder möglichen Marktabgrenzung unter (0-5) % mit Ausnahme des weltweiten Marktes für SMS international, die über einen SMS-Hub ausgetauscht werden. Bei dieser speziellen Marktabgrenzung verfügt Syniverse über einen Marktanteil von (20-30) % und Mach über einen Marktanteil von (0-5) %, was einen gemeinsamen weltweiten Marktanteil von (20-30) % ergibt.

(73) Auch wenn der gemeinsame Marktanteil relativ hoch ist, beträgt der vom Zusammenschluss ausgehende Zuwachs weniger als (0-5) %, was den Markt wahrscheinlich nicht maßgeblich beeinflussen würde.

(74) Darüber hinaus konzentriert sich das SMS-Hub-Geschäft von Syniverse vor allem auf den US-amerikanischen Markt, während das SMS-Hub-Geschäft von Mach eher im EWR angesiedelt ist. Im EWR beläuft sich der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen unter jeder möglichen Marktabgrenzung auf weniger als (0-5) %.

(75) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass das Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb in Bezug auf horizontale Effekte auf dem Markt für A2P- und P2P-SMS-Dienste nicht erheblich behindert.

5. Vertikale Effekte in Bezug auf Roaming-Hub-Dienste

(76) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass das Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb in Bezug auf die vertikale Abschottung auf dem Roaming-Hub-Markt nicht erheblich behindert.

6. Konglomerateffekte in Bezug auf sonstige zugehörige Märkte

(77) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass sich jegliche Bedenken hinsichtlich Konglomerateffekten in Bezug auf sonstige zugehörige Märkte aus der großen Marktmacht der beteiligten Unternehmen ergeben, die diese nach dem Zusammenschluss auf den Märkten für DC- und NRTRDE-Dienste gewinnen. In Anbetracht dessen werden die Bedenken in Bezug auf Konglomerateffekte allein durch die vorgelegten Verpflichtungszusagen beseitigt, mit denen die beteiligten Unternehmen die horizontalen Wettbewerbsbedenken ausräumen möchten.

7. Effizienzgewinne

(78) Die Kommission hat keine nachprüfbareren Beweise für nennenswerte Effizienzgewinne gefunden. Angesichts der extrem hohen gemeinsamen Marktanteile auf den DC- und NRTRDE-Märkten, die häufig zu einer monopolartigen Marktstellung führen, und des Fehlens eines zeitnahen, ausreichenden und wahrscheinlichen Eintritts weiterer Marktteilnehmer in die DC- und NRTRDE-Märkte erscheint es zu diesem Zeitpunkt fragwürdig, dass erwartete Effizienzgewinne in wesentlichem Umfang an die Kunden weitergegeben würden.

V. VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

Die endgültigen Verpflichtungszusagen vom 19. April 2013

- (79) Um die Bedenken auszuräumen, verpflichtet sich Syniverse, praktisch die gesamten DC- und NRTRDE-Sparten von Mach im EWR an einen geeigneten Käufer (der „Käufer“) strukturell zu veräußern. Da die Vermögenswerte und Beschäftigten dieser Sparten nicht von einer juristischen Person innerhalb von Mach gehalten werden, würden sie unter einer einzelnen Holdinggesellschaft (die „zu veräußernde Sparte“) zusammengefasst und anschließend an einen geeigneten Käufer veräußert. Konkret umfassen die endgültigen Verpflichtungszusagen Folgendes:
- (80) Operative Vermögenswerte: Die zu veräußernde Sparte besitzt Hardware mit der Software von Mach für die DC- und NRTRDE-Verarbeitung sowie für den Einsatz von Werkzeugen für das Berichtswesen im Bereich Business Intelligence, die für nachgelagerte Technologielösungen wie Betrugserkennung sowie Business Intelligence und Analyse verwendet werden. Diese eigene Hardware befindet sich in einem Rechenzentrum in Frankfurt am Main. Die Einrichtungen des Rechenzentrums werden von einem Drittanbieter verwaltet.
- (81) Proprietäre Software: Die zu veräußernde Sparte besitzt die Software von Mach für die DC- und NRTRDE-Verarbeitung. Diese Software umfasst alle Anpassungen, die die Kunden von Mach benötigen, sowie optionale Zusatzleistungen. Der Käufer gewährt Syniverse ein (...)-jähriges, nichtausschließliches und lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht für diese Software. Syniverse nutzt die Plattform ausschließlich für die beibehaltenen Kunden von Mach und nur so lange, bis diese Kunden auf eine andere Plattform migriert werden können.
- (82) Zusätzlich zu den Plattformen von Mach für das DC- und NRTRDE-Geschäft besitzt die zu veräußernde Sparte die proprietäre Framework-Schicht zur Unterstützung der DC- und NRTRDE-Dienste von Mach. Die zu veräußernde Sparte besitzt außerdem Intelligence-Dienste von Mach⁽¹³⁾, die für nachgelagerte Technologielösungen verwendet werden, beispielsweise für Betrugserkennung sowie Business Intelligence und Analyse⁽¹⁴⁾. Die unbefristeten und unwiderruflichen umgekehrten Lizenzen, die Syniverse vom Käufer für die Nutzung der Software-
- schicht, die die anderen von Syniverse beibehaltenen Dienstleistungen von Mach unterstützt, und für die in der Veräußerung enthaltenen Business-Intelligence-Tools erwirbt, sind nichtausschließlich.
- (83) Drittanbieterlizenzen: Syniverse verpflichtet sich, die für die Tätigkeiten der zu veräußernden Sparte erforderlichen Drittanbieterlizenzen einzuschließen und dafür zu sorgen, dass Mach sich in angemessener Weise und kommerzieller Hinsicht bemüht, den Käufer bei der Beschaffung neuer Lizenzen unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu unterstützen⁽¹⁵⁾.
- (84) Lieferantenverträge: Die zu veräußernde Sparte übernimmt alle erforderlichen Lieferantenverträge, einschließlich des optionalen Vertrags für die Auslagerung der Dienstleistung für die Verwaltung des Rechenzentrums, sofern der Käufer diesen wünscht.
- (85) Personal: Die zu veräußernde Sparte übernimmt sämtliche Beschäftigten von Mach, die im Bereich der DC- und NRTRDE-Dienste im EWR tätig sind. Insgesamt verfügt die zu veräußernde Sparte über (...) übernommene Beschäftigte.
- (86) Kunden: Die zu veräußernde Sparte übernimmt die Verträge und zugehörigen Vermögenswerte und Beschäftigten für (...), (...) und (...) sowie eine Reihe mittlerer und kleiner MNO.
- (87) Aufteilung von Verträgen: Syniverse erklärte, dass einige Kunden, die auf die zu veräußernde Sparte übertragen würden, auch andere Dienstleistungen als die DC- oder NRTRDE-Dienste von Mach beschaffen. (...). Grundsätzlich würde Syniverse gegenüber den veräußerten Kunden diese anderen Dienstleistungen erbringen.
- (88) Marke Mach: Der Name Mach und alle Marken von Mach, die sich auf DC und NRTRDE beziehen, werden auf die zu veräußernde Sparte übertragen. Die zu veräußernde Sparte gewährt Syniverse ein alleiniges, lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht für (...) Jahre, das es Syniverse erlaubt, die Marke Mach aus allen Materialien auslaufen zu lassen oder zu entfernen, die mit anderen, von Syniverse beibehaltenen Dienstleistungen von Mach als DC und NRTRDE verbunden sind.

⁽¹³⁾ Zu den betreffenden Tools gehören i) Mach Smart, ein Business-Intelligence-Tool für die Erstellung von grundlegenden und erweiterten Berichten, ii) Mach Roaming Management Services („Mach RMS“), ein Dienst für die Verwaltung von Roaming-Vereinbarungen, und iii) Mach Customer Services („MCS“), ein Tool für den Ad-hoc-Kundenservice.

⁽¹⁴⁾ Kundenspezifische Konfigurationen für diese Business-Intelligence-Tools für alle aktuellen DC- und NRTRDE-Kunden von Mach (d. h. sowohl beibehaltene Kunden als auch veräußerte Kunden) wären eingeschlossen. Kundenspezifische Konfigurationen für diese Business-Intelligence-Tools für die veräußerten Kunden würden allerdings in größtmöglichem Maße aus der Lizenzversion von Syniverse entfernt.

⁽¹⁵⁾ Solche Lizenzen beziehen sich auf kommerziell verfügbare Standardsoftware, die von Anbietern wie (...) verkauft wird.

- (89) Mach Optimiser: Wenn der Käufer dies wünscht, kann er außerdem das Eigentum am Produkt Mach Optimiser und an der zugehörigen Software erwerben. In diesem Fall gewährt die zu veräußernde Sparte Syniverse ein nicht-ausschließliches, unbefristetes, unwiderrufliches und lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht für die Verwendung von Mach Optimiser.
- (90) Käuferkriterien: Damit sichergestellt ist, dass auf den DC- und NRTRDE-Märkten umgehend ein wirksamer Wettbewerb wiederhergestellt wird, muss der Käufer zusätzlich zu den Standardkriterien (finanzielle Stabilität, Unabhängigkeit und nach erstem Anschein kein Anlass für Wettbewerbsbedenken) folgende Kriterien erfüllen:
- Der Käufer darf kein reiner Finanzinvestor sein.
 - Er muss in der Lage und bereit sein, die zu veräußernde Sparte weiterzuentwickeln und mit Innovationen der Branche Schritt zu halten (z. B. Entwicklung von LTE und Wi-Fi).
 - Er muss entweder Finanzclearing- oder Business-Intelligence-Lösungen anbieten (z. B. Bill Shock Prevention oder Dual-IMSI).
 - Er muss eine hinreichende Palette an Zusatzdienstleistungen im Zusammenhang mit drahtloser Kommunikation anbieten (z. B. SMS, Betrugserkennung, Einnehmenschutz und Signalisierung).
 - Er darf nicht von einem MNO kontrolliert werden oder dem gleichen Konzern angehören wie ein MNO.
 - Er muss in der Lage und bereit sein, DC- und NRTRDE-Dienste außerhalb des EWR kurzfristig zu entwickeln.
- (91) Ein Käufer, der die strikten Käuferkriterien erfüllt, muss entweder Finanzclearing- oder Business-Intelligence-Lösungen sowie eine hinreichende Palette sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit drahtloser Kommunikation anbieten. In den endgültigen Verpflichtungszusagen ist festgelegt, dass die veräußerten Kunden innerhalb eines Zeitraums von (...) Monaten nach Abschluss des Verkaufs der zu veräußernden Sparte an den Käufer die Möglichkeit haben, die Verträge mit Mach über die betreffenden anderen Dienstleistungen zu kündigen, die Syniverse beibehalten würde. Damit ist gewährleistet, dass die veräußerten Kunden die Wahl haben, diese anderen Dienstleistungen beim Käufer zu beschaffen, und dass der Käufer den veräußerten Kunden nach dem Erwerb der zu veräußernden Sparte sein gesamtes Dienstleistungsangebot zur Verfügung stellen kann.
- (92) Vorabkäuferklausel: Der Anmelder kann den Erwerb von Mach erst abschließen, wenn er einen bindenden Kaufvertrag für die zu veräußernde Sparte mit einem geeigneten Käufer unterzeichnet hat, der die strikten Käuferkriterien erfüllt, und die Kommission sowohl den Käufer als auch die Verkaufsbedingungen der zu veräußernden Sparte genehmigt hat.
- Die Gesamtbewertung der Kommission bezüglich der endgültigen Verpflichtungszusagen*
- (93) Die Kommission hat geprüft, ob die endgültigen Verpflichtungszusagen geeignet sind, die infolge des Zusammenschlussvorhabens wahrscheinlich eintretende erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs vollständig zu beseitigen.
- (94) Der Markttest hat ergeben, dass die endgültigen Verpflichtungszusagen im Wesentlichen die Veräußerung der Gesamtheit des DC- und NRTRDE-Geschäfts im EWR umfassen. Die zu veräußernde Sparte, einschließlich (...) und (...), hätte einen Marktanteil, der mit dem aktuellen Marktanteil von Mach im EWR praktisch identisch wäre, d. h. (40-50) % in den DC- und NRTRDE-Märkten. Mit (...) als renommiertestem Kunden hätte die zu veräußernde Sparte nachweislich den unabdingbaren Ruf und die Erfolgsbilanz, die nötig sind, um anderen Tier-1-MNO, die auf Konzernebene bedient werden möchten, ernstzunehmende Angebote unterbreiten zu können.
- (95) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass den DC- und NRTRDE-Kunden mit den endgültigen Verpflichtungszusagen ein konkurrierender Anbieter zur Verfügung steht, der den gleichen Wettbewerbsdruck ausüben kann, den Mach zurzeit auf Syniverse ausübt. Der Käufer der zu veräußernden Sparte würde über alle Vermögenswerte verfügen, die er braucht, um die Dienstleistungsqualität, die Zuverlässigkeit, den Ruf und die Erfolgsbilanz vorzuweisen, die Mach seinen Kunden im EWR zurzeit bietet.
- (96) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die strikten Käuferkriterien in den endgültigen Verpflichtungszusagen und die Kündigungsrechte, dank deren die veräußerten Kunden Lösungen für das Finanzclearing oder für Business Intelligence und Analyse sowie eine hinreichende Palette sonstiger Dienstleistungen beim Käufer beschaffen können, es dem Käufer ermöglichen, eine angemessene Marktpräsenz in Bezug auf DC- und NRTRDE-Dienste sowie sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Roaming und drahtloser Kommunikation aufzubauen.
- (97) Schließlich kann die Kommission in Anbetracht der endgültigen Verpflichtungszusagen insgesamt mit dem erforderlichen Grad an Sicherheit davon ausgehen, dass die Verpflichtungszusagen vollständig umgesetzt werden und geeignet sind, einen wirksamen Wettbewerb in den DC- und NRTRDE-Märkten aufrechtzuerhalten.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (98) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die endgültigen Verpflichtungszusagen geeignet sind, die infolge des Zusammenschlussvorhabens wahrscheinlich eintretende erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf den DC- und NRTRDE-Märkten zu beseitigen.
- (99) Aus den vorgenannten Gründen wird im Beschluss festgestellt, dass der wirksame Wettbewerb im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben durch den angemeldeten Zusammenschluss nicht erheblich behindert wird.

- (100) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären.
-

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7165 — GVI/LBEIP/OHL/Phunciona)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 60/06)

1. Am 20. Februar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen LBEIP (Holdco) BV („LBEIP“, Niederlande), das der Lloyds Banking Group angehört, das Unternehmen Obrascón Huarte Laín, SA („OHL“, Spanien), das der Unternehmensgruppe Villar Mir angehört, und das Unternehmen Global Vía Infraestructuras, SA („GVI“, Spanien), das letztlich von FCC Construcción, SA und Corporación Financiera Caja de Madrid, SA (derzeit Bankia) kontrolliert wird, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Phunciona Gestión Hospitalaria, SA („Phunciona“, Spanien), das zuvor von GVI und OHL kontrolliert wurde.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LBEIP: Verwaltung eines Pensionsfonds, der in Infrastrukturprojekte investiert,

— GVI: Entwicklung und Verwaltung von Infrastrukturprojekten in den OECD-Ländern mit Schwerpunkt Spanien, Europäische Union und Nordamerika,

— OHL: Sparte der Gruppe Villar Mir, die für behördliche Konzessionen, Infrastrukturprojekte und Dienstleistungen zuständig ist,

— Phunciona: Verwaltung und Durchführung der öffentlichen Konzession für nichtmedizinische Dienstleistungen für das öffentliche Krankenhaus „Hospital del Sureste“ in Arganda (Madrid).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7165 — GVI/LBEIP/OHL/Phunciona per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE